

Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle beschließen:

die Bestimmungen unter 2. im Tarif zum vorliegenden Gesetzentwurfe im Decrete Nr. 58 dahin abzuändern, daß es heißen soll:

2. für die übrigen Gattungen des Rindviehes (ausschließlich der Kälber und der Kühe von unter 300 Pfund) . . . 4 Thlr.
3. für Kühe bei einem Gewichte von unter 300 Pfund . . . 2 =

In Folge alles dessen ist der § 2 des Gesetzentwurfs folgender Weise abzuändern:

§ 2.

„Von demselben Zeitpunkte an ist bis auf Weiteres nur von Rindvieh und Schweinen, welche zum Verkauf (zur Bank) oder zum Hausgebrauch geschlachtet werden, mögen dieselben erkaufte oder in eigener Wirthschaft erzeugt und aufgezogen worden sein, die Schlachtsteuer nach den, in dem beigefügten Tarif unter A. 1., 2. und 3. vorgeschriebenen Sätzen und zusätzlichen Bestimmungen, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk hingegen nach den unter B. 1. und 2. dieses Tarifs vorgeschriebenen Sätzen zu entrichten.“

Die Deputation empfiehlt die Annahme dieses veränderten Paragraphen.

Im Uebrigen bleibt der Gesetzentwurf unverändert und wird hiermit zur Annahme empfohlen.

Anlangend den Tarif, so sind in denselben, vorausgesetzt, daß die Kammer den Anträgen der Deputation zustimmt, folgende Bestimmungen aufzunehmen.